

**Rahmenvereinbarung gem. § 86 Absatz 3 SGB XI
über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen
für Leistungen der Kurzzeitpflege
nach dem 8. Kapitel des SGB XI in Rheinland-Pfalz**

zwischen

- 🍏 der AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz, Eisenberg
- 🍏 dem BKK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz
- 🍏 der IKK Rheinland-Pfalz, Mainz
- 🍏 der Landwirtschaftlichen Krankenkasse in Rheinland-Pfalz, Speyer
- 🍏 dem VdAK e. V., Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz
- 🍏 dem AEV e. V., Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz
- 🍏 der Bundesknappschaft, Bochum
- 🍏 dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., Köln

als Landesverbände der Pflegekassen in Rheinland-Pfalz

sowie

- 🍏 dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- 🍏 dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und dem Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz handelnd für die örtlichen Träger der Sozialhilfe

- einerseits -

und

- 🍏 der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Rheinland-Pfalz/Hessen-Nassau e. V., Koblenz
- 🍏 der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Pfalz e. V., Neustadt a. d. Weinstraße
- 🍏 dem Caritasverband für die Erzdiözese Köln e. V., Köln
- 🍏 dem Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., Limburg
- 🍏 dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V., Mainz
- 🍏 dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V., Speyer
- 🍏 dem Caritasverband für die Diözese Trier e. V., Trier
- 🍏 dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V., Frankfurt am Main
- 🍏 dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland e. V., Düsseldorf
- 🍏 dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer
- 🍏 dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz, Mainz
- 🍏 dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V., Saarbrücken
- 🍏 dem Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V., Geschäftsstelle Wiesbaden
- 🍏 dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., Trierweiler

als Vereinigungen der Träger der Pflegeheime in Rheinland-Pfalz

- andererseits -

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI.
- (2) Die vorliegende Rahmenvereinbarung gilt für Pflegeeinrichtungen, die mindestens vier gesondert ausgewiesene Kurzzeitpflegeplätze ausschließlich für die Kurzzeitpflege vorhalten und nutzen. Wird über diesen Umfang hinaus Kurzzeitpflege angeboten, gilt diese Vereinbarung gleichermaßen.
- (3) Für Pflegeeinrichtungen, die über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI für die Kurzzeitpflege verfügen, um im Rahmen ihrer vollstationären Pflegeplätze „eingestreuete Kurzzeitpflege“ anbieten zu können, gilt die Rahmenvereinbarung gem. § 86 Absatz 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der vollstationären Pflege nach dem 8. Kapitel des SGB XI in Rheinland-Pfalz. In Ergänzung zu dieser Rahmenvereinbarung findet für diese Pflegeeinrichtungen ausschließlich § 10 „Eingestreuete Kurzzeitpflege“ der vorliegenden Rahmenvereinbarung zusätzlich Anwendung.

§ 2

Ziel dieser Rahmenvereinbarung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung hat das Ziel für Vergütungsverfahren nach dem 8. Kapitel des SGB XI landesweit einheitliche Richtlinien festzulegen, um so unter Berücksichtigung der Rahmenverträge nach § 75 SGB XI für die Leistungen der Kurzzeitpflege Sicherheit und Klarheit sowie gleiche Verfahrensbedingungen für die in § 85 SGB XI genannten Vertragsparteien in Rheinland-Pfalz zu schaffen.
- (2) Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass zur Sicherstellung der Leistungen der Kurzzeitpflege der im Vergleich zur vollstationären Pflege anfallende besondere Aufwand der Kurzzeitpflege bei der Bemessung des Personalbedarfs zu berücksichtigen ist. Bei der Vergütungsverhandlung ist daher der in § 9 Eckpunkte des Vergütungsverfahrens aufgeführte besondere Aufwand der Kurzzeitpflege zu berücksichtigen.
- (3) Die Rahmenvereinbarung gilt hinsichtlich der verfahrensmäßigen Regelungen, der Zusammensetzung der Vergütung sowie deren Anpassung auch für Leistungen nach dem 7. Abschnitt des BSHG für Pflegebedürftige ohne Anspruch nach dem SGB XI (sog. Pflegestufe Null). Die rechtlichen Vorschriften zum Bereich der Investitionskosten bleiben von dieser Rahmenvereinbarung unberührt.

§ 3

Grundsätze

- (1) Die Vergütungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, bei dem sich alle Vertragsparteien gleichrangig und gleichberechtigt gegenüberstehen.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung ist schriftlich und für jedes zugelassene Pflegeheim gesondert abzuschließen.
- (3) Die separate Verhandlung eines Pflegesatzes einer einzelnen Pflegeklasse oder des Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung ist nicht möglich.

§ 4 Vertragsparteien/Beteiligte des Vergütungsverfahrens

(1) Vertragsparteien

Die Vertragsparteien des Vergütungsverfahrens gemäß §§ 85 und 87 SGB XI sind

- der Träger des entsprechenden Pflegeheimes;
- und
- die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger oder von ihnen allein oder gemeinsam gebildete Arbeitsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz laut Anlage 1 zu dieser Vereinbarung;
- sowie der für den Sitz des Pflegeheimes zuständige (örtliche oder überörtliche) Träger der Sozialhilfe,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlung jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen.

Für die Feststellung dieses Belegungsanteils wird hilfsweise mit der entsprechenden Anlage der "Gemeinsamen Formularblätter der Sozialleistungsträger und der Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene für die Ermittlung von Pflegesätzen und Entgelten in Rheinland-Pfalz" gem. § 5 Absatz 1 und 2 dieser Rahmenvereinbarung der prozentuale Anteil des jeweiligen Sozialleistungsträgers oder seiner Arbeitsgemeinschaft an der Gesamtsumme der Heimentgelte ermittelt, die das entsprechende Pflegeheim im Jahr vor der Pflegesatzverhandlung für seine Leistung erhalten hat.

Bei neu in Betrieb gehenden Einrichtungen sind neben dem Einrichtungsträger die Pflegekasse der AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz, die Arbeitsgemeinschaften des VdAK/AEV e.V. sowie der BKK-IKK-LKK (ARGE) und der zuständige (örtliche oder überörtliche) Träger der Sozialhilfe die Vertragsparteien des Vergütungsverfahrens.

(2) Beteiligte

Die Vereinigungen der Pflegeheime im Land, die Landesverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. im Land können sich am Vergütungsverfahren beteiligen.

(3) Vollmacht

Gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts kann sich jede Vertragspartei bei den Vergütungsverhandlungen und dem Abschluß der Vergütungsvereinbarung durch Dritte vertreten lassen.

Macht eine Vertragspartei von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist die schriftliche Verhandlungs- und Abschlußvollmacht den übrigen Vereinbarungspartnern vor Verhandlungsbeginn vorzulegen.

(4) Sachverständige

Den Pflegesatzparteien ist das Hinzuziehen von Sachverständigen unbenommen.

§ 5 Aufforderung zu Vergütungsverhandlungen

- (1) Grundsätzlich kann jede Vertragspartei gem. § 3 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung zu Vergütungsverhandlungen auffordern.
- (2) Fordert der Träger eines Pflegeheimes zur Vergütungsverhandlung auf, so richtet er gleichzeitig mit der Aufforderung sein Angebot an die Vertragsparteien gemäß § 3 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung.
- (3) Die Aufforderung zum Vergütungsverfahren durch einen Sozialleistungsträger gilt immer im Namen aller Sozialleistungsträger.

§ 6 Einzureichende Unterlagen

- (1) Der Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtung hat in den von ihm einzureichenden Unterlagen gem. § 85 Absatz 3 Satz 2 SGB XI Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, für die es eine Vergütung beansprucht, darzulegen. Die Angaben der Kurzzeitpflegeeinrichtung sollen sich auf den Pflegesatzzeitraum nach § 8 dieser Rahmenvereinbarung beziehen.
- (2) Die Vertragspartner dieser Vereinbarung empfehlen hierfür die Gemeinsamen Formularblätter der Sozialleistungsträger und der Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene in Rheinland-Pfalz laut Anlage 2 oder Anlage 3 dieser Rahmenvereinbarung zu verwenden.
- (3) § 85 Absatz 3 SGB XI gilt uneingeschränkt. Die Sozialleistungsträger können sich, soweit dies zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist, von der Einrichtung zusätzlich hierfür geeignete Unterlagen und Angaben vorlegen lassen.
- (4) Das Nachfordern zusätzlicher Unterlagen hat auf die in § 7 dieser Vereinbarung genannten Fristen keine Auswirkungen.

§ 7 Fristen

- (1) Fordert der Träger der Einrichtung die übrigen Vertragsparteien schriftlich zur Vergütungsverhandlung auf, so beginnt die 6-Wochenfrist nach § 85 Abs. 5 Satz 1 SGB XI mit dem Tag des Eingangs der einzureichenden Unterlagen gem. § 5 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung bei den genannten Sozialleistungsträgern.

- (2) Fordern die Sozialleistungsträger zu Vergütungsverhandlungen auf, so beginnt die 6-Wochenfrist nach § 85 Abs. 5 Satz 1 SGB XI mit dem Tag des Eingangs der einzureichenden Unterlagen gem. § 5 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung bei den Sozialleistungsträgern, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Wochen nach Eingang des Aufforderungsschreibens beim Träger der Einrichtung.

§ 8 Pflegesatzzeitraum

Die Vergütungsvereinbarung ist im voraus, vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode der Kurzzeitpflegeeinrichtung, für einen zukünftigen Zeitraum (Pflegesatzzeitraum) zu treffen.

§ 9 Eckpunkte des Vergütungsverfahrens

- (1) Im Rahmen des Vergütungsverfahrens nach dieser Rahmenvereinbarung werden sämtliche Heimentgeltbestandteile für die Pflegeklassen 0-III, mit Ausnahme der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen vereinbart. Dabei ist der Versorgungsaufwand, den die pflegebedürftigen Menschen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit benötigen, zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Grundsätze und Maßstäbe für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle Ausstattung nach § 20 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für die Leistungen der Kurzzeitpflege zu beachten.
- (2) Bei der Kalkulation der Pflegesätze und des Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung für die Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung ist von den für die vollstationären und Kurzzeitpflegeplätze vereinbarten Pflegesätzen und dem vereinbarten Entgelt für Unterkunft und Verpflegung der vollstationären Pflegeeinrichtung, der die Kurzzeitpflegeeinrichtung angegliedert ist, auszugehen.
- (3) Darüber hinaus ist bei der Kalkulation der Pflegesätze der besondere personelle Aufwand der Kurzzeitpflege gegenüber der vollstationären Pflege pro durchschnittlich ausgelastetem Platz (344 Belegungstage pro Jahr = 94,24%) von bis zu 0,15 Vollzeitkräften in der Kurzzeitpflege zu berücksichtigen.

Die Höhe des im Rahmen dieses Wertes kalkulierbaren besonderen Aufwandes ist individuell, insbesondere in Abhängigkeit von der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit der Kurzzeitpflegegäste sowie der konzeptionellen und strukturellen Besonderheiten der Einrichtungen zu verhandeln.

Der besondere Aufwand der Kurzzeitpflege ist unabhängig von der Pflegestufe/klasse entsprechend der Gemeinsamen Formularblätter der Sozialleistungsträger und der Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene in Rheinland-Pfalz laut Anlage 3 dieser Rahmenvereinbarung zu kalkulieren und auf die Pflegesätze gemäß Abs. 2 aufzuschlagen.

- (4) Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die nicht in Verbindung mit einer vollstationären Pflegeeinrichtung betrieben werden, können in Anwendung der Rahmenvereinbarung gem. § 86 Abs. 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistun-

gen der vollstationären Pflege nach dem 8. Kapitel des SGB XI in Rheinland-Pfalz sowie der vorliegenden Rahmenvereinbarung eigenständige Vergütungen entsprechend der Gemeinsamen Formularblätter der Sozialleistungsträger und der Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene in Rheinland-Pfalz laut Anlage 2 der vorliegenden Rahmenvereinbarung kalkulieren.

Bei der Kalkulation der Vergütungen wird grundsätzlich der tatsächliche Auslastungsgrad zugrunde gelegt. Dabei ist auch die Abwesenheit zu berücksichtigen. Ein Abwesenheitstag wird in der Kalkulation vereinfachend mit dem Faktor 0,18 gewichtet. Ein Mindestauslastungsgrad wird im Einzelfall zwischen den Verhandlungsparteien vereinbart.

§10

Eingestreute Kurzzeitpflege

- (1) Pflegeeinrichtungen nach § 1 Abs. 3 der vorliegenden Rahmenvereinbarung können nach Ablauf des Pflegesatzzeitraums der Vereinbarungen, die nach der Rahmenvereinbarung gem. § 86 Absatz 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der vollstationären Pflege nach dem 8. Kapitel des SGB XI in Rheinland-Pfalz abgeschlossen wurden, im Rahmen einer erneuten Vergütungsverhandlung auf dieser Grundlage den besonderen Aufwand der Kurzzeitpflege gemäß § 9 Abs. 3 der vorliegenden Rahmenvereinbarung für die durchschnittlich ausgelasteten „eingestreuten“ Kurzzeitpflegeplätze geltend machen.
- (2) Dieser besondere Aufwand der Kurzzeitpflege ist Teil des Gesamtaufwandes der vollstationären Pflegeeinrichtung und im Rahmen der vollstationären Pflegesatzkalkulation entsprechend der Rahmenvereinbarung gem. § 86 Absatz 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der vollstationären Pflege nach dem 8. Kapitel des SGB XI in Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen. Gesonderte Vergütungen für die Kurzzeitpflege werden hierdurch nicht begründet.

§ 11

Kostenbezogene Vergütungsanpassung

- (1) Die Parteien dieser Rahmenvereinbarung können kalenderjährlich Verhandlungen über eine pauschale Anpassung der Vergütungen führen.
- (2) Die Träger der Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die sechs Wochen vor dem Zeitpunkt einer pauschale Anpassung der Vergütungen weder nach § 5 Absatz 2 dieser Rahmenvereinbarung zu einer Vergütungsverhandlung aufgefordert haben noch nach § 5 Absatz 3 dieser Rahmenvereinbarung zu einer Vergütungsverhandlung aufgefordert worden sind, haben die Möglichkeit die pauschale Anpassung der Vergütung anzunehmen.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 7.12.2001 in Kraft.
- (2) Sie kann durch die Parteien der Rahmenvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für den Fall der teilweisen Kündigung gelten die übrigen Regelungen der Rahmenvereinbarung weiter.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall der Kündigung oder der teilweisen Kündigung unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Rahmenvereinbarung bzw. neue einzelne Bestimmungen einzutreten. Dies gilt auch, wenn Rechtsänderungen auf Inhalte dieses Vertrages einwirken.

AOK – Die Gesundheitskasse
in Rheinland-Pfalz, Eisenberg
Datum:

BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz
und Saarland, Mainz
Datum:

IKK Rheinland-Pfalz, Mainz
Datum:

LKK Rheinland-Pfalz, Speyer
Datum:

VdAK e. V., Landesvertretung
Rheinland-Pfalz, Mainz
Datum:

AEV e. V., Landesvertretung
Rheinland-Pfalz, Mainz
Datum:

Bundesknappschaft, Bochum
Datum:

Verband der privaten Krankenversiche-
rung e. V., Köln
Datum:

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Datum:

Städtetag Rheinland-Pfalz
Datum:

Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz
Datum:

Nobert Albrecht
LIGA-Vorsitzender
c/o Geschäftsstelle der LIGA der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz
Datum:

bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände:

Arbeiterwohlfahrt
Rheinland/Hessen-Nassau e.V.

Arbeiterwohlfahrt
Pfalz e.V.

Caritasverband für die
Erzdiözese Köln e.V.

Caritasverband für die
Diözese Limburg e.V.

Caritasverband für die
Diözese Mainz e.V.

Caritasverband für die
Diözese Speyer e.V.

Caritasverband für die
Diözese Trier e.V.

Diakonisches Werk in
Hessen und Nassau e.V.

Diakonisches Werk der
Ev. Kirche im Rheinland e.V.

Diakonisches Werk der
Ev. Kirche der Pfalz e.V.

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Landesverband Rheinland-Pfalz

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband e.V.
Landesvertretung Rheinland-
Pfalz/Saarland

Bundesverband privater Alten- und
Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V.,
Wiesbaden

Landesverband Rheinland-Pfalz des Ver-
bandes Deutscher Alten- und Behinderten-
hilfe e.V., Trierweiler

Datum:

Datum:

Anlage 1

ADRESSENVERZEICHNIS DER PFLEGEKASSEN

Pflegekasse der
AOK – Die Gesundheitskasse
in Rheinland-Pfalz
Ref. 4.2.3 – Stationäre Pflege
Virchowstr. 30

67304 Eisenberg

BKK – IKK – LKK Arbeitsgemeinschaft
Rheinland-Pfalz
Essenheimer Str. 126

55128 Mainz

VdAK / AEV e.V.
Landesvertretung Rheinland-Pfalz
Postfach 17 69

55007 Mainz

Bundesknappschaft Bochum
Hauptverwaltung

44781 Bochum

Verband der privaten Krankenversicherung e.V.
Postfach 51 10 40

50946 Köln